

SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2010/1 vom 17. Februar 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_ABV_2010_1

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2010/1 du 17 février 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT ABV 2010/1 del 17 febbraio 2011

Regeste

Art. 2 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 3 lit. f GIVU: Alimentenbevorschussung. Anspruchsbeginn. Anspruch und Höhe vorliegend grundsätzlich unbestritten. Solange die Kindseltern zusammen leben (vorliegend bis Ende 2009), besteht jedoch ein Ausschlussgrund (Art. 3 lit. f GIVU). Zudem hat es die Verwaltung zu vertreten, dass die Ansprecherin den Antrag mangels Aufklärung über ihre Rechte zu spät gestellt hat. Rekurrentin wird so gestellt, wie wenn sie den Antrag rechtzeitig gestellt hätte. Der Anspruch besteht damit ab Wegfall des Ausschlussgrundes (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. Februar 2011, ABV 2010/1).

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge (GIVU; sGS 911.51) hat ein Kind für die Dauer der Unterhaltspflicht der Eltern, längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, Anspruch auf Vorschüsse für elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn diese in einem vollstreckbaren Urteil oder in einem Unterhaltsvertrag nach Art. 287 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) festgesetzt sind (lit. a) und trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig eingehen (lit. b). Der Unterhaltsbeitrag wird bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen das Mindesteinkommen nicht übersteigt (Art. 4 Abs. 1 lit. a GIVU). Nur teilweise werden die Unterhaltsbeiträge bevorschusst, wenn das anrechenbare Einkommen die Bevorschussungsgrenze nicht übersteigt (Art. 4 lit. b GIVU). Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners, des Stiefelternteils und des eingetragenen Partners (Art. 4 bis Abs. 1 GIVU). Das Mindesteinkommen entspricht beim alleinstehenden obhutsberechtigten Elternteil dem doppelten Betrag des für Alleinstehende massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4 ter Abs. 1 lit. a GIVU). Beim verheirateten, in einer eingetragenen Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden obhutsberechtigten Elternteil entspricht das Mindesteinkommen dem doppelten Betrag des für Ehepaare und für eingetragene Partner massgebenden allgemeinen Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen, erhöht um einen Zwanzigstel (Art. 4 ter Abs. 1 lit. b GIVU). Die Bevorschussungsgrenze entspricht gemäss Art. 4 quater GIVU dem Mindesteinkommen zuzüglich des um einen Zwanzigstel erhöhten Betrags des für Alleinstehende massgebenden Lebensbedarfs für ordentliche Ergänzungsleistungen. 1.2 Mit den Vorschriften über die Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse und mit der Festlegung von Einkommensgrenzen bringt das GIVU

zum Ausdruck, dass die Bevorschussung durch das Gemeinwesen subsidiärer Natur ist (vgl. BGE 112 Ia 256 f.). Die Bevorschussung soll grundsätzlich nur dort zum Tragen kommen, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kindes bzw. des obhutsberechtigten Elternteils dies notwendig machen.

E. 2

2.1 Wie im Verfahren MB 2010/1 ist zunächst streitig, wie lange der Kindsvater mit der Rekurrentin zusammen gewohnt hat. Dazu kann auf die entsprechenden Ausführungen im genannten Urteil abgestellt werden (E. 2.2). Demnach ist davon auszugehen, dass der Kindsvater und die Rekurrentin bis 31. Dezember 2009 im Konkubinat gelebt haben. Danach wohnte der Kindsvater offenbar in seinem Atelier, jedenfalls nicht mehr bei ihr. Mithin besteht bis Ende 2009 kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung, da jenem der Ausschlussgrund des Zusammenlebens entgegenstand (Art. 3 lit. f GIVU). 2.2 Für die Zeit ab 2010 ist nach dem beschriebenen Wohnsitzwechsel des Kindsvaters ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung zumindest ab 1. Februar 2010 ausgewiesen, nachdem sich die Rekurrentin unbestrittenermassen im Mai 2010 dafür angemeldet und ab 1. Januar 2010 der Ausschlussgrund nach Art. 3 lit. f GIVU (Zusammenleben) nicht mehr bestanden hat (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 GIVU). Zu klären bleibt somit noch ein allfälliger Anspruch für den Januar 2010. Diesbezüglich lässt die Rekurrentin vorbringen, die Vorinstanz habe sie nicht genügend über ihre Rechte aufgeklärt. So habe die Rekurrentin die Vorinstanz bereits im November/Dezember 2009 um Hilfe nachgesucht. Somit sei der Vorinstanz seit Ende 2009 bekannt gewesen, dass sich die Rekurrentin in finanziellen Schwierigkeiten befinde. Am 18. Februar 2010 sei auch der Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater geschlossen worden. Der Vorinstanz sei bekannt gewesen, dass dieser von der Hand in den Mund lebe. Schon beim ersten Gespräch hätte eine Aufklärung darüber erfolgen sollen, dass allfällige Unterhaltsbeiträge durch die Gemeinde bevorschusst werden könnten. Dies hätte der Rekurrentin ermöglicht, ihr Gesuch früher zu stellen. Indem die Vorinstanz nun einen Vorteil aus ihrer Unterlassung (mangelnde Aufklärung) ziehen wolle, verhalte sie sich rechtsmissbräuchlich. In ihrer Replik vom 16. August 2010 zum Fall MB 2010/1 führte die Rechtsvertreterin zudem aus, gemäss Art. 3 Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) leiste die politische Gemeinde persönliche Hilfe durch fachlich geeignetes Personal. Art. 7 SHG gewähre sodann betreuende Sozialhilfe. Diese werde geleistet durch Beratung und persönliche Betreuung (Art. 8 lit. a SHG). Demgegenüber geht die Vorinstanz davon aus, dass auf Grund des Ausschlussgrundes von Art. 3 Abs. 1 lit. f GIVU (Zusammenleben) kein Anspruch auf Alimentenbevorschussung bestanden habe und die Rekurrentin demzufolge auch nicht darüber habe informiert werden können. Diese Argumentation mag aus Sicht der Vorinstanz für die Zeit bis Ende Februar 2010 Gültigkeit haben. Die Vorinstanz geht aber in ihrer Vernehmlassung vom 14. September 2010 selber davon aus, dass der Kindsvater nur bis Februar 2010 bei der Rekurrentin gewohnt und sich am 1. März 2010 abgemeldet habe. Aus diesem Grund sei die Alimentenbevorschussung ab März 2010 vorzunehmen (vgl. Antrag, Ziff. 1). Am selben Tag (1. März 2010) wurde der Unterhaltsvertrag durch die Vormundschaftsbehörde genehmigt, wobei die eine Unterschrift vom vorbefassten Ratschreiber, diesmal in seiner Funktion als Sekretär der Vormundschaftsbehörde, geleistet wurde (act. G 14.1). Mithin ist davon auszugehen, dass die Vorinstanz ab dem 1. März 2010 Kenntnis sowohl von der Trennung als auch vom Unterhaltsanspruch der Rekurrentin hatte. Zudem musste auch der Vorinstanz klar sein, dass der Unterhaltsvertrag auf Grund der Situation kaum eingehalten würde. Die Rekurrentin hatte sodann nach unbestritten gebliebener Darstellung bereits Ende 2009 diverse Male bei der Gemeinde

vorgesprochen, um sich nach ihren Möglichkeiten zu erkundigen. Dies musste auch dem Sozialamt bekannt sein (vgl. etwa Schreiben 10. Juni 2010 an A.____ betreffend Unterhaltspflicht, das den Stempel des Sozialamtes und die Unterschrift des Ratsschreibers trägt; act. G 6.6). Mit der Rekurrentin ist davon auszugehen, dass unter diesen Umständen eine Aufklärung darüber, dass Alimentenbevorschussung beantragt werden könne, angezeigt gewesen wäre. Dies unter dem Titel des Sozialhilfegesetzes, das in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 lit. a vorsieht, dass zur Vorbeugung gegen Hilfsbedürftigkeit die Beratung der Gemeinde in Anspruch genommen werden könne. Sekundär ergibt sich auch aus - dem vorliegend nicht direkt anwendbaren - Art. 27 Abs. 1 ATSG eine Beratungspflicht der zuständigen Behörden im Bereich der sozialen Sicherung. Die Alimentenbevorschussung ist ähnlich wie die Opferhilfe zwischen Sozialhilfe und Sozialversicherung anzusiedeln. Es rechtfertigt sich von daher, auch im Bereich der Alimentenbevorschussung von einer Aufklärungspflicht auszugehen, wie das Bundesgericht es im Bereich Opferhilfe getan hat (Urteil vom 10. September 2010, 1C_32/2010, E. 3.6). Die Vorinstanz wäre demnach gehalten gewesen, die Rekurrentin jedenfalls ab März 2010 auf die Möglichkeit der Alimentenbevorschussung aufmerksam zu machen. Mithin hätte diese die Möglichkeit gehabt, bis Ende April 2010 ein Gesuch um Alimentenbevorschussung zu stellen, und damit ab 1. Januar 2010 in den Genuss derselben zu kommen. 2.3 Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Rekurrentin bei rechtzeitiger Aufklärung durch die Vorinstanz ihr Gesuch um Alimentenbevorschussung um mindestens einen Monat früher hätte einreichen können und damit bereits ab 1. Januar 2010 Anspruch auf Leistungen gehabt hätte. Rechtsprechungsgemäss wird die Unterlassung einer gebotenen Auskunft nach Art. 27 ATSG der Erteilung einer falschen Auskunft gleichgesetzt (BGE 131 V 472 E. 5). In analoger Anwendung dazu rechtfertigt es sich demnach, den Beginn der Anspruchsberechtigung auf den 1. Januar 2010 festzusetzen. 2.4 Selbst wenn eine Beratungs- bzw. Aufklärungspflicht verneint würde, wäre ein Anspruch auf Alimentenbevorschussung ab Januar 2010 gegeben. Wie sich aus den eingereichten Akten im parallelen Verfahren betreffend Mutterschaftsbeiträge (MB 2010/1) ergibt, hat sich die Mutter der Rekurrentin mit E-Mail vom 26. April 2010 beim Ratsschreiber u.a. nochmals erkundigt, wann nun endlich die Alimentenbevorschussung beginne und vom Ratsschreiber am 27. April 2010 u.a. die Antwort erhalten, die Alimentenbevorschussung laufe ab sofort (MB 2010/1 act. G 7.1). Vor diesem Hintergrund wäre von einer Anmeldung spätestens im April 2010 auszugehen.

E. 3

3.1 Nach dem Gesagten ist der Rekurs teilweise gutzuheissen und die Alimentenbevorschussung ab 1. Januar 2010 zu bewilligen. 3.2 Das Rekursverfahren ist grundsätzlich kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). In Anwendung von Art. 95 Abs. 3 resp. Art. 97 VRP ist jedoch auf die Erhebung von Gerichtsgebühren bei der Vorinstanz resp. der Rekurrentin zu verzichten. 3.3 Die Rekurrentin obsiegt teilweise. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht, so dass die Parteientschädigung ermessensweise festzusetzen ist. Nachdem vorliegend teilweise die gleichen Rechtsfragen zu behandeln waren, wie im Parallelentscheid MB 2010/1 (Frage des Wohnsitzes des Kindsvaters), und sich hierdurch Synergien ergeben, rechtfertigt sich vorliegend die Zusprache einer reduzierten Entschädigung (bzw. einer Zusatzentschädigung zum genannten anderen Verfahren). Diese ist - ausgehend von einer Entschädigung von Fr. 2'000.-- - wegen des teilweisen Obsiegens auf Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Auf Grund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist überdies der

Entschädigungsanspruch der unentgeltlichen Rechtsvertreterin gegenüber dem Staat festzulegen. Die vom Staat geschuldete Entschädigung beläuft sich auf Fr. 1'600.-- (um 20 % reduziertes Honorar nach Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes [sGS 963.70]). Soweit die Gegenpartei kostenpflichtig ist, kann der Staat auf sie Rückgriff nehmen (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 282 lit. c ZPG/SG in der in diesem Verfahren noch anwendbaren Fassung, vgl. Art. 404 ZPO/CH). Entsprechend ist dem Staat im Betrag von Fr. 1'000.-- das Rückgriffsrecht auf die Vorinstanz einzuräumen. 3.4 Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Rekurrentin zur Rückzahlung der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPG/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird die angefochtene Verfügung vom 10. Juni 2010 aufgehoben und der Beginn der Alimentenbevorschussung auf den 1. Januar 2010 festgesetzt. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt die unentgeltliche Rechtsvertreterin mit Fr. 1'600.-- (inkl. Bar-auslagen und Mehrwertsteuer). Er kann im Betrag von Fr. 1'000.-- Rückgriff auf die Vorinstanz nehmen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.